

Kantonspolizei  
Waisenhausplatz 32  
Postfach 7571  
3001 Bern

18. Juli 2019

**Kontaktstelle:**  
Polizeikommando  
[kdo@police.be.ch](mailto:kdo@police.be.ch)

**Geht an:**

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

---

## Information

### Inkraftsetzung des neuen Polizeigesetzes vom 27. März 2018 per 1. Januar 2020

Bekanntlich wird am 1. Januar 2020 das neue kantonale Polizeigesetz in Kraft treten. Das neue Gesetz wird für die Gemeinden einige Neuerungen zur Folge haben. Anlässlich von Informationsveranstaltungen, welche im Mai dieses Jahres in Bern und Moutier stattfanden, haben wir soweit möglich darüber informiert. In einem nächsten Schritt wird nun gestützt darauf der Leitfaden Gemeinden überarbeitet werden. Auch die überarbeitete Version des Leitfadens wird im Internet abrufbar sein.

Aktuelle Version siehe:

[www.police.be.ch/police/de/index/ueber-uns/kantonspolizei/gemeinde.html](http://www.police.be.ch/police/de/index/ueber-uns/kantonspolizei/gemeinde.html).



Mittels dieser BSIG-Information möchten wir nun vorab auf folgende Punkte aufmerksam machen:

- Die bisherigen Ressourcenverträge behalten ihre Gültigkeit und richten sich nach bisherigem Recht.
- Bisherige Interventions- sowie Patrouillenverträge werden hingegen beendet und pro rata abgerechnet. Eine Kündigung durch die Gemeinde oder durch den Kanton Bern ist nicht nötig. Anstelle der bisherigen Patrouillenverträge können Brennpunktverträge vereinbart werden. Brennpunkte können in den Bereichen öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Verkehr definiert werden und betreffen Orte, an welchen Probleme bestehen, welche die Gemeinde behoben haben möchte.
- Die Gemeinden beteiligen sich an den zur Ereignisbewältigung sowie durch die Vollzugshilfe anfallenden Kosten der Kantonspolizei (Interventionskosten) mit einer jährlich zu entrichtenden Pauschale.
- Die erwähnte Pauschale entspricht einem gewichteten Beitrag pro Einwohnerin bzw. Einwohner, nämlich:
  - a) bei Gemeinden mit bis zu 1000 Einwohnern: 0.60 Franken,
  - b) bei Gemeinden mit zwischen 1001 bis 2000 Einwohnern: 1 Franken,
  - c) bei Gemeinden mit zwischen 2001 bis 4000 Einwohnern: 2.30 Franken,
  - d) bei Gemeinden mit zwischen 4001 bis 10'000 Einwohnern: 4 Franken,
  - e) bei Gemeinden ab 10'001 Einwohnern: 5 Franken,
  - f) bei der Stadt Thun: 7.80 Franken,
  - g) bei der Stadt Biel: 17 Franken,
  - h) bei der Stadt Bern: 17.30 Franken.

Die Pauschalierung der Interventionskosten wurde durch die Finanzdirektion auf Wunsch der Gemeinden bereits 2018 in die Finanzplanungshilfe integriert.

- Das neue Recht sieht vor, dass eine Gemeinde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und zur Erfüllung gewerbepolizeilicher Aufgaben Störerinnen und Störer auffordern darf, ihre Personalien bekannt zu geben.

- Weiter sieht das neue Recht vor, dass Gemeinden, die einen Ressourcenvertrag abschliessen, unter gewissen Voraussetzungen bei Verstössen gegen die öffentliche Ordnung Bussen erheben und Anzeige erstatten können. Die Kompetenzen der Kantonspolizei bleiben bei einer Delegation jedoch unverändert bestehen.
- Sowohl die Vornahme von Identitätsfeststellungen als auch die Bussenerhebung und Anzeigeerstattung bei Verstössen gegen die öffentliche Ordnung ist Mitgliedern des Gemeinderates, Mitgliedern der ständigen Kommissionen und dem Gemeindepersonal vorbehalten. Die Gemeinden bestimmen in einem Erlass, wer für die Aufgabenerfüllung zuständig ist.
- Personen, denen die entsprechenden Kompetenzen übertragen werden, müssen die notwendige persönliche und fachliche Eignung aufweisen.
  - o Persönlich geeignet ist eine Person, die handlungsfähig ist, die im Strafregisterauszug für Privatpersonen keinen Eintrag wegen eines Verbrechens oder Vergehens aufweist, das der ordnungsgemässen Ausübung der übertragenen Aufgabe entgegensteht, und gegen die keine betriebsrechtlichen Verfahren hängig sind und gegen die keine Konkurse oder Verlustscheine vorliegen, die der ordnungsgemässen Ausübung der übertragenen Aufgabe entgegenstehen. Die Gemeinde kann weitere Anforderungen an die persönliche Eignung vorsehen.
  - o Fachlich geeignet ist eine Person, die den von der Kantonspolizei angebotenen Instruktionkurs absolviert hat. Die Kantonspolizei kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Tätigkeit während längerer Zeit ohne Beanstandung ausgeübt worden ist. Die Tätigkeit darf erst ausgeübt werden, wenn die fachliche Eignung nachgewiesen ist. Die Absolvierung des Kurses im Zusammenhang mit Kontrollen im ruhenden Verkehr genügt jedoch nicht.
- Die Kantonspolizei Bern wird deshalb neben den bisherigen Kursen (insbesondere zum ruhenden Verkehr) künftig folgende Instruktionkurse modulartig und damit aufeinander aufbauend anbieten:
  - o Modul 1 (Identitätsfeststellungen): Dieses Modul steht allen Gemeinden offen. Der kostenpflichtige Kurs wird ungefähr einen Tag dauern und ab 4. Quartal 2019 angeboten werden.
  - o Modul 2 (Öffentliche Ordnung): Dieses Modul, welches auf dem Modul 1 aufbaut, setzt den Abschluss eines Ressourcenvertrags voraus und wird erstmals im Jahr 2020 angeboten werden. Auch dieser Kurs wird ungefähr einen Tag dauern und ebenfalls kostenpflichtig sein, zudem aber eine kurze Schlussprüfung beinhalten.
  - o Detaillierte Informationen zu den beiden Modulen, insbesondere zu den Terminen, zu den Kosten, zu den Anmeldemodalitäten sowie zur Beantragung einer Ausnahme von der Pflicht zur Absolvierung, werden ab Ende August / Anfang September 2019 auf der Internetseite der Kantonspolizei Bern aufgeschaltet sein (Suchbegriff Gemeinden).

Sobald der eingangs erwähnte Leitfaden Gemeinden in überarbeiteter Version zur Verfügung steht, wird wiederum via BSIG-Information darauf aufmerksam gemacht werden.

**Der Kommandant-Stellvertreter**

*Stefan Lanzrein*